

RS OGH 2016/12/19 8Bs189/16z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2016

Norm

RATG §15

1. RATG § 15 heute
2. RATG § 15 gültig ab 18.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2024
3. RATG § 15 gültig von 01.07.1969 bis 17.07.2024

Rechtssatz

Einem Privatbeteiligten, dessen Rechtsanwalt gleichzeitig auch andere Privatbeteiligte vertritt, steht Kostenersatz in einer Höhe zu, die sich aus einer Teilung des um den Streitgenossenzuschlag erhöhten Tarifes durch die Anzahl der Vertretenen ergibt.

Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsanwalt bei den anderen Privatbeteiligten im Rahmen einer juristischen Prozessbegleitung einschreitet.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 189/16z
Entscheidungstext OLG Linz 19.12.2016 8 Bs 189/16z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0459:2016:RL0000177

Im RIS seit

05.07.2017

Zuletzt aktualisiert am

05.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at